

SPD-Landesorganisation Bremen

Richtlinie für die Arbeit der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (Jusos) in der SPD-Landesorganisation Bremen

§ 1 Mitgliedschaft und Mitarbeit

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gehören die Mitglieder der SPD an, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.
- (2) Nur-Juso-Unterstützerinnen und -Unterstützer nach § 10a OrgStatut können innerhalb ihrer Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Jusos die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in den Gremien der Partei müssen jedoch Parteimitglieder sein.
- (3) Zu allen Sitzungen der Juso-Gremien können Nichtmitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Jusos gehört:

- innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken,
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwählern und Jungwählerinnen zu betreiben,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturen beizutragen.

§ 3 Aufbau und Gliederung

Der Organisationsaufbau entspricht grundsätzlich dem der Partei. Auf Ebene der Unterbezirke und der Landesorganisation werden Arbeitsgemeinschaften gebildet.

§ 4 Organe auf Unterbezirksebene

Organe auf Unterbezirksebene sind die Mitgliederversammlung der Jusos und der Juso-Unterbezirksvorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Jusos auf Unterbezirksebene. Sie setzt sich zusammen aus den dem SPD-Unterbezirk angehörenden Juso-Mitgliedern und Juso-Gastmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich den Juso-Unterbezirksvorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß den jeweiligen Regelungen die Delegierten für die SPD-Unterbezirksparteitage.

§ 6 Juso-Unterbezirksvorstand

Der Juso-Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) bis zu acht weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt wird.

§ 7 Organe auf Landesebene

Organe auf Landesebene sind die Juso-Landesmitgliederversammlung und der Juso-Landesvorstand.

§ 8 Juso-Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Juso-Landesmitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Juso-Unterstützerinnen und -Unterstützern nach § 1.
- (2) Die Juso-Landesmitgliederversammlung wird vom Juso-Landesvorstand eingeladen und findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von zwei Unterbezirken oder 10 Prozent der Mitglieder muss der Landesvorstand innerhalb von sechs Wochen eine Landesmitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Juso-Landesmitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Juso-Landesvorstand und die Delegierte/den Delegierten, eine Ersatzdelegierte/einen Ersatzdelegierten für den Juso-Bundesausschuss sowie die Juso-Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der SPD. Darüber hinaus wählt sie jährlich die ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten zur Juso-Bundeskonferenz.
- (4) Die Juso-Landesmitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Juso-Landesvorstandes entgegen und beschließt über Anträge. Antragsberechtigt sind die Gremien der Juso-Arbeitsgemeinschaften gemäß § 3 dieser Richtlinie. Anträge aus der Mitte der Versammlung bedürfen der Unterstützung von 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Juso-Landesvorstand

- (1) Der Juso-Landesvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der oder dem Juso-Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu acht, jedoch wenigstens vier stellvertretenden Vorsitzenden, deren Zahl von der Landesmitgliederversammlung vor der Wahl festzulegen ist.
- (2) Sofern entsprechende Kandidaturen vorliegen, sollen in den Funktionen Vorsitz und stellvertretender Vorsitz alle Juso-Unterbezirke vertreten sein.
- (3) Die Vorsitzenden der Juso-Unterbezirke, die/der Delegierte für den Juso-Bundesausschuss sowie je eine Vertreterin/ein Vertreter der Juso-Hochschulgruppen gehören dem Juso-Landesvorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Der Juso-Landesvorstand kann weitere Juso-Mitglieder und Juso-Unterstützerinnen/Juso-Unterstützer mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen oder kooptieren.

- (5) Der Landesvorstand beruft auf Vorschlag der/des Landesvorsitzenden eine ehrenamtliche Landesgeschäftsführerin/einen ehrenamtlichen Landesgeschäftsführer. Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer gehört dem Landesvorstand mit beratender Stimme an.
- (6) Der Landesvorstand vertritt die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der Partei, in der Öffentlichkeit und auf Juso-Bundesebene. Er setzt die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung um und koordiniert die Arbeit der Unterbezirke. Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer führt die Geschäfte der Juso-Landesorganisation im Einvernehmen mit dem Juso-Landesvorstand.

§ 10 Juso-Hochschulgruppen

- (1) Für die Betreuung der Juso-Hochschulgruppen ist die Juso-Landesorganisation zuständig.
- (2) Eine Juso-Hochschulgruppe wird durch Beschluss des Juso-Landesvorstandes anerkannt.
- (3) An einer Hochschule kann es nur eine anerkannte Juso-Hochschulgruppe geben.
- (4) Der Juso-Landesvorstand kann auch der Bildung von Bündnisgruppen zustimmen. Diese werden dann von der Juso-Landesorganisation unterstützt.

§ 11 Fristen und Formalia

- (1) Die Einladungsfrist für Sitzungen des Landesvorstandes beträgt eine Woche, für die Juso-Landeskonferenz zwei Wochen.
- (2) Einladungen erfolgen unter Beifügung einer Tagesordnung. Elektronische Einladung ist zulässig.
- (3) Landesvorstand und Landesmitgliederversammlung können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Es gilt die Wahlordnung der Partei.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und löst die bisherigen ab.

Beschlossen vom SPD-Landesvorstand am 10. Februar 2014.